



Bern, 16. Juni 2023

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Das Parlament hat am 30. September 2022 das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG) verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz sollen Minderjährige vor Medieninhalten in Filmen und Videospiele geschützt werden, die ihre Entwicklung gefährden können. Das Gesetz zielt in erster Linie darauf ab, den Eltern die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Verantwortung in Bezug auf den Konsum von altersgerechten Filmen und Videospiele ihrer Kinder wahrnehmen können.

Der Bundesrat hat am 16. Juni 2023 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Für die Umsetzung des neuen Gesetzes müssen einzelne Bestimmungen auf Verordnungsstufe präzisiert werden:

- Die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle und an das System zur elterlichen Kontrolle bei Abrufdiensten werden konkretisiert. Die Alterskontrolle hat in einer Art und Weise zu erfolgen, die üblicherweise eine korrekte Feststellung des Alters im Einzelfall erlaubt. Auf die Nennung von bestimmten Verfahren wird verzichtet.
- Die Anforderungen in Bezug auf die Repräsentativität der Branchenorganisationen werden festgelegt. Die Verordnung bestimmt, wie die Branchenorganisationen aufgestellt sein müssen, damit der Bundesrat eine von ihnen erarbeitete Jugendschutzregelung für verbindlich erklären kann. Vorgesehen ist, dass die Mehrzahl der betroffenen Akteurinnen direkt oder indirekt (über Dachverbände) in der Branchenorganisation vertreten sind.
- Die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle und an das Meldesystem bei Plattformdiensten werden konkretisiert. Die Alterskontrolle beschränkt sich auf eine Kontrolle der Volljährigkeit und wird nur verlangt, wenn auf der



Plattform Inhalte zugänglich gemacht werden, die für Minderjährige ungeeignet sind. Wie bei den Abrufdiensten wird kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben.

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Testkäufen, Testeintritten und der Eröffnung von Testkonten regeln diverse Aspekte. So regelt die Verordnung in Bezug auf die Koordination der Tests mit den Kantonen, dass das BSV alle nötigen Auskünfte von den Kantonen verlangen kann, um sich mit den Kantonen koordinieren zu können. Betreffend die Anforderungen an die mit Test beauftragten Fachorganisationen legt die Verordnung fest, welche Voraussetzungen diese zu erfüllen haben und welche Inhalte die zu genehmigenden Testkonzepte vorweisen müssen.
- In Bezug auf die Massnahmen und Finanzhilfen zur Förderung der Medienkompetenz und der Prävention regelt die Verordnung die Aktivitäten des Bundes betreffend die Sensibilisierung und fachliche Weiterentwicklung. Dabei wird insbesondere die nationale Plattform «Jugend und Medien» als zentrales Mittel genannt. Daneben wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Finanzhilfen in diesem Bereich ausgerichtet werden können.
- Geregelt wird auch, wie hoch die Gebühren für Tests durch die zuständige Bundesstelle sowie durch die Kantone ausfallen dürfen. Vorgesehen ist ein Höchstbetrag von 150 Franken pro Stunde.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen und uns im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **6. Oktober 2023**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[jugendschutz@bsv.admin.ch](mailto:jugendschutz@bsv.admin.ch)

Für Rückfragen stehen Ihnen Yvonne Haldimann (Tel. 058 462 90 98) und Manuela Krasniqi (Tel. 058 462 91 69), wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundespräsident